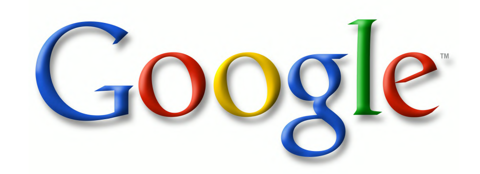


Braun

Das Anerbenrecht

Ein Beitrag zur Abwehr von Angriffen ...


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

GERMANY

Das Anerbenrecht.

Ein Beitrag zur Abwehr von Angriffen gegen die Grundlagen der bäuerlichen Höfeverfassung in der Provinz Hannover.

Von

Th. Braun,
Obergerichts-Assessor.

Hannover 1872.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Das Anerbenrecht.

Ein Beitrag zur Abwehr von Angriffen gegen die Grundlagen der bäuerlichen Höfeverfassung in der Provinz Hannover.

Von

Th. Braun,
Obergerichts-Assessor.

Hannover 1872.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Druck von Wilh. Riemschneider. Hannover.

Sonderbares Land, rief er für sich, in welchem Alles ewig zu sein scheint.
Immermann.

Der neueste Entwurf eines Gesetzes über das bäuerliche Recht in der Provinz Hannover (Berlin, bei Decker, 1872) hat in der Provinz begreiflicher Weise nicht geringes Aufsehen gemacht; er bekundet den Willen der Regierung, nun doch mit der völligen Aufhebung des bestehenden Rechts den so entschieden ausgesprochenen Wünschen der Provinzialvertretung entgegen vorzugehen. In der mitveröffentlichten Begründung des Entwurfs wird auszuführen gesucht, daß die einer gesetzlichen Reform des Höferechts im Wege stehenden Schwierigkeiten sich als unüberwindlich erwiesen hätten. So bleibe eben nichts übrig als ein völliger Bruch mit der bestehenden Rechtsbildung und die einfache Einführung der allgemeinen bürgerlichen Rechtsnormen an Stelle des jetzt geltenden bäuerlichen Rechts. Wir erkennen gern an, daß die Begründung dieses neuesten Gesetzentwurfs eine eingehende Kenntniß des bestehenden Rechts und im Gegensatz zu dem, was über die Begründung früherer ähnlicher Entwürfe verlautet war, ein wohlwollendes Verständniß für die Wünsche der Provinz bekundet. Trotzdem läßt es auch die Begründung dieses neuesten Entwurfs noch durchblicken, daß es im letzten Grunde auch jetzt noch nicht eigentlich die einer Reform des Höferechts entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten sind, welche den Bruch mit dem Bestehenden bewirkt haben. Der Grund, aus dem man hierzu schreitet, ist vielmehr nach wie vor in der Ansicht oder,

Jurisprudenz ernstlich einzulassen, erregt ihnen ein leicht begreifliches Grauen, sie wünschen ein solches noli me tangere natürlich je eher je lieber zu beseitigen, um an dessen Stelle auch ihnen leicht zugängliche, übersichtliche Rechtsvorschriften zu setzen. Es wäre geradezu überraschend, wenn wir nicht die heutige Staatsgesetzgebung mit ihren innersten Wünschen auf demselben Standpunkte anträfen; jedenfalls läßt sich erwarten, daß man die Sache im Hause der Abgeordneten gewiß nicht vorwiegend mit hannoverschen Augen ansehen wird. Das Haus wird leicht geneigt sein, über diese Dinge als eine der sogenannten berechtigten Eigenthümlichkeiten zur Tagesordnung überzugehen.

Diese Gefahr ist eine von uns selbst verschuldete. Jede versäumte Reform rächt sich, und das Bedürfniß, mit Reformen des bäuerlichen Rechts vorzugehen, bestand für die hannoversche Gesetzgebung seit Jahren. Zwar war es durchaus richtig, wenn die Gesetzgebung bei Erlaß der Ablösungsordnungen im Anfange der 30er Jahre zunächst eine zuwartende Stellung einnahm. Als dagegen der Verlauf einiger Jahrzehende die Wirkungen der Ablösungsgesetze klar gestellt hatte und die öffentlichen Verhältnisse der Landgemeinden neu geregelt waren, da trat an die Regierung die Pflicht heran, zu einer gesetzlichen Neuregelung des Höferechts zu schreiten. Dabei wäre es die Aufgabe gewesen, der Thatsache Rechnung zu tragen, daß aus dem früher abhängigen Bauernstande inzwischen ein Stand freier Grundeigenthümer geworden war, und mit dem System der älteren landespolizeilichen Bevormundung zu brechen, im Uebrigen aber den lebensfähigen Kern des bäuerlichen Rechts aufrecht zu erhalten und in übersichtlicher Form, sei es einheitlich für das Land, oder doch nach wenigen Hauptgruppen, gesetzlich neu festzustellen. An Stimmen, welche auf diese Nothwendigkeit hinwiesen, hat es bekanntlich nicht gefehlt. Allein vergeblich. Zum Theil war wohl das gewollte Beste hier der Feind des Guten, zum Theil erkannte man zu wenig, nach welcher Seite das Bedürfniß drängte. Das Gesetz vom 16. Mai 1857 über die Höfecontracte, welches von Neuem gerade an die offenbar unhaltbarste Seite der alten Zustände, an die wirthschaftliche Bevormundung der Bauern durch die Verwal-

tungsbehörden anzuknüpfen suchte, bewies, wie wenig Verständniß die damalige Zeit für diese Verhältnisse hatte, und wie dieselbe auch hier wieder einmal die Feindin der wahrhaft conservativen Interessen war. Die gesetzliche Regelung des Höferechts auf der geschichtlichen, deutschrechtlichen Grundlage wäre in den 50er und im Anfange der 60er Jahre auf grundsätzlichen Widerspruch kaum gestoßen. Man versuchte schließlich Hand ans Werk zu legen, aber ehe man damit fertig wurde, kam das Jahr 1866 ins Land. Wenn das Gesetz zu hannoverscher Zeit in leidlich brauchbarer Gestalt zu Stande gebracht worden wäre, würde gegenwärtig von Gefahren für das Höferecht nicht die Rede sein; denn selbst dann, wenn das Gesetz damals, wie anzunehmen, nach heutigen Begriffen reichlich conservativ ausgefallen wäre, würde die preußische Gesetzgebung heute froh sein, die Sache auf sich beruhen lassen zu können. Man befaßt sich damit in Preußen nicht aus Neigung — weiß man doch, daß man damit den politischen Gegnern der Regierung in Hannover ein Werkzeug wirksamer Agitation in die Hand liefert — sondern lediglich, weil man muß, weil es durchaus unmöglich ist, das schon so oft angeregte Bedürfniß einer Reform des Höferechts noch länger ins Ungewisse zu vertagen. —

Indessen würde man trotz der ungünstigen Blicke, mit denen der neue Gesetzgeber das ihm unbequeme Provinzialrecht betrachtet, eine den Wünschen des Landes entsprechende Regelung der Verhältnisse noch eher erwarten können, wenn nicht jene oben angedeuteten weiteren Gefahren hinzukämen, welche aus der herrschenden volkswirthschaftlichen Doctrin erwachsen. Diese verlangt bekanntlich die thunlichst vollständige Entfesselung aller vorhandenen Kräfte und zu dem Ende insbesondere die Beseitigung aller derjenigen, in dem Rechtssysteme eines Landes enthaltenen Einrichtungen, welche ihr als Schranken oder Hindernisse der freien wirthschaftlichen Bewegung des Einzelnen erscheinen. Indem sie die gesammte bürgerliche Gesellschaft nun als eine gleichartige Masse von einzelnen wirthschaftenden Menschen betrachtet, bei deren möglichst ungehinderter Bewegung die Erzeugung von Werthen und damit, wie sie annimmt, ohne

Weiteres das Glück der Völker beständig zunimmt, beschränkt sie die innere Aufgabe des Staats der Gesellschaft gegenüber darauf, die einzelnen Mitglieder derselben vor Ungerechtigkeit oder Unterdrückung von Seiten der anderen Mitglieder zu schützen, und es ist nicht abzusehen, warum dieser Rechtsschutz für die verschiedenen Mitglieder der Gesellschaft ein verschiedenartiger sein sollte. Insbesondere ist es ihr, da sie nur viele Einzelinteressen, keine gesellschaftlichen Interessen kennt, nicht die Aufgabe des Staates, Einrichtungen zu treffen oder Gesetze zu erlassen, welche um eines bestimmten Zweckes willen, im Interesse der Gesammtheit, den Bestrebungen Einzelner nach einer bestimmten Richtung Vorschub leisten. Der Staat schadet vielmehr durch derartige Protektionen bestimmter Zwecke mehr als er nützt, und er muß deshalb einerseits keine Gesetze erlassen, welche die Bewegung der wirthschaftlichen Thätigkeit in Gemäßheit der dieser selbst innewohnenden Naturgesetze stören könnten, andererseits solche Gesetze beseitigen, welche, aus früherer Zeit stammend und irrigen Ansichten der Vergangenheit ihren Ursprung verdankend, durch ihre krause Form den durch die Harmonie der Interessen bezeichneten glatten Weg des Fortschritts zu versperren drohen. Vor den Augen dieses Richters darf unser Höferecht, welches allerdings gewissen Zwecken dient, protektionistisch wirkt und wirken will, namentlich eine gewisse Stetigkeit in die Bewegung des ländlichen Grundeigenthums und des der Landwirthschaft dienenden kleinern Kapitals zu bringen sucht, schwerlich auf Gnade hoffen.

Die berechtigten Siege, welche die den Ausgangspunkt dieser Weltanschauung bildenden Ansichten auf rein wirthschaftlichem Gebiete über die in das entgegengesetzte Extrem verfallenen Verirrungen einer frühern Zeit errungen haben, die ungeheueren Erfolge, welche der Menschheit, insbesondere auch Deutschland aus der praktischen Durchführung dieser Ansichten erwachsen sind, die Folgerichtigkeit, mit welcher die Reichsgesetzgebung die von ihr erkannte Aufgabe unter dem Beifall der Einsichtigsten der Nation verfolgt, alle jene, in den ältern Rechtszuständen begründeten, unzeitgemäßen Hindernisse der freien Bewegung der Einzelnen und des Kapitals zu

beseitigen, haben die Unfehlbarkeit und Alleinberechtigung dieser Ansichten nachgerade zu einem Dogma der gebildeten Stände gemacht. Nicht mehr eine volkswirthschaftliche Theorie kommt hier in Betracht, sondern so zu sagen eine Form des Denkens, die Gewöhnung, die irdischen Dinge in ihrer Gesammtheit aus einem einzelnen Gesichtspunkte zu betrachten, die unser Handeln auch da bestimmt, wo wir uns dessen nicht bewußt sind. Dies ist um so gefährlicher, als es in der Regel, wie auch unser Fall zeigt, praktisch so ungemein einfach und bequem erscheint, die Theorie in's Leben zu übersetzen. In der That scheint es um unser bäuerliches Recht bedenklich auszusehen, wenn selbst die Regierung sich nicht stark genug fühlt oder es nicht für der Mühe werth hält, für dasselbe einzutreten. Was ist, so fragt man, dieses ganze bäuerliche Recht anders als ein Konglomerat wirthschaftlich unhaltbarer Einrichtungen, Veräußerungsverbote und obrigkeitliche Bevormundung der Einzelnen bei Abschluß von Rechtsgeschäften, das Mahljahrinstitut, welches mir bei lebendigem Leibe mein Eigenthum nimmt, die Interimswirthschaft, welche ohne Rücksicht auf Werthverhältniß zwischen Arbeit und Kapital einen jungen Burschen zum Herrn eines fremden Vermögens macht, die ungerechte Bevorzugung eines Anerben, welche das Vermögen vielleicht wieder in die verkehrten Hände bringt. Glaubt doch nicht, daß sich diese Dinge halten lassen. Man hört die Betheiligten gar nicht; sie kennen eben selbst ihr eigenes Bestes nicht. —

Aber auch da, wo man sich im Strome der öffentlichen Meinung ein selbständiges Urtheil bewahrt hat, wo man die staatliche und gesellschaftliche Bedeutung des bestehenden Rechtes zu würdigen weiß, zweifelt man vielleicht an der Möglichkeit, dasselbe unter den gegenwärtigen Verhältnissen länger zu bewahren. Man glaubt dasselbe nicht halten zu können, in Mitten einer Gesetzgebung, welche überall entfesselt, welche Gewerbefreiheit an die Stelle des Zunftwesens, Freizügigkeit an die Stelle des ältern Heimathsrechts gesetzt hat, eine Gesetzgebung, welche mit alle dem gebrochen hat, in Mitten dessen auch dieses bäuerliche Recht mit alle dem Guten, welches den meisten jener ältern Einrichtungen eigen war, seinen Platz hatte. Jede Zeit

hat ihren Schatten und ihr Licht. Der Fortschritt zur neuen Zeit gestattet es nicht, den Schatten ohne das Licht aufzugeben. Man vermeide die halben Maßregeln. Hast du dich entschlossen, deine Kraft in der vollen wirthschaftlichen Freiheit der Neuzeit zu suchen, so mußt du sie ganz nehmen; und es verschmerzen, daß du mit den schädlichen Einrichtungen der Vergangenheit, auch die konservativen Mächte opfern mußt, die der ältere Zustand hier allerdings zum Heile des Volkslebens in sich trug.

Es ist schwer, sich dem Bestechenden dieses letztern scheinbar überlegenen Standpunktes zu entziehen. Zunächst gilt es auch ihm gegenüber das Feld nicht zu räumen.

Ueberall sehen wir das gesunde Gleichgewicht im Organismus eines Staatslebens erst nach und nach entstehen. In einem Zeitalter entwickeln sich die Grundlagen der königlichen Macht, in einem andern die der Selbstverwaltung oder des ständischen Einflusses, diesem Jahrhundert gelingt es, die Einrichtungen zu schaffen, mit denen das Gedeihen der ackerbautreibenden Bevölkerung zusammenhängt, jenem, den Grund zur Handelsblüthe eines Landes zu legen. Die Größe des Landes beruht auf dem glücklichen Ineinandergreifen der verschiedenen Elemente seiner Kraft, in ihrem Gleichgewicht die Gewähr der Dauer seines Bestandes. Es gilt, das bleibend Gute, welches eine frühere Periode geschaffen, in die neue hinüber zu nehmen. Denn jede Zeit, so einsichtig sie sei, ist doch einseitig in ihrem Können. Mahnen uns nicht die gesellschaftlichen Zuckungen unseres westlichen Nachbarvolkes beständig daran, wie gefährlich der Versuch ist, die gesammte Staatsordnung aus dem Geiste eines einzigen Zeitalters, eine Pallas aus dem Haupte des Zeus, neu zu gebähren, und die Zusammenhänge geschichtlicher Entwickelung auf zu vielen Gebieten des Volkslebens gleichzeitig abzuschneiden. Der Umstand, daß eine große Gesetzgebung der Neuzeit Handel und Verkehr von unzeitgemäßen Fesseln befreite, scheint nicht dazu zu nöthigen, nun auch die Verhältnisse des bäuerlichen Grundeigenthums wesentlich nur aus dem Gesichtspunkte der Freiheit der Bewegung zu regeln. Der schnelle Uebergang von Hand zu Hand ist hier keines-

wegs das Wünschenswerthe. Auch im ländlichen Grundbesitz kommen Eigenthumsveränderungen vor. Es darf nicht zu schwierig sein, Land zu kaufen; aber ein eigentlicher Gegenstand des Handels und Wandels darf das bäuerliche Eigenthum nicht sein; eine solide Stetigkeit des Besitzes ist nöthig. Wir können deshalb nicht zugeben, daß die Schonung des Höferechts der Gesetzgebung der Neuzeit den Vorwurf halber Maßregeln eintragen sollte; wenigstens handelt es sich dabei zur Zeit nur um eine unerwiesene Voraussetzung. Man wird deshalb auf diesem Standpunkte die Erfahrungen unbedenklich abwarten können.

Damit kommen wir auf den entscheidenden Punkt zurück. Nicht weil man muß, weil man halbe Maßregeln vermeiden möchte, soll das Höferecht beseitigt werden, sondern weil man will, weil die herrschende Meinung nicht anerkennt, daß es Verhältnisse giebt, deren Bedeutung nicht allein in dem Bereiche der volkswirthschaftlichen Wertherzeugung, sondern nebenher in andern Gebieten liegt, welche deshalb nicht allein vom Standpunkte der Erstern, sondern nebenher, ja vielleicht vorzugsweise von andern Standpunkten beurtheilt werden müssen, weil sie sich der Einsicht verschließt, daß jede gute Gesetzgebung über einen Gegenstand nur auf einem Kompromiß der verschiedenen bei demselben betheiligten Interessen beruhen kann.

Die Entwickelungsgeschichte unseres heutigen Bauernstandes in den hier in Betracht kommenden Theilen von Niedersachsen und Westphalen reicht hinauf bis in die Anfänge des 17. und des 16. Jahrhunderts. Zu der Zeit gab es kein bäuerliches Eigenthum; auch in diesen Gegenden befand sich damals, wie das anderswo noch heute der Fall ist, fast aller Grundbesitz im Eigenthum des Landesherrn, der Geistlichkeit und der Ritterschaft. Große Güterwirthschaften gab es bekanntlich nicht, vielmehr bot das Land äußerlich denselben Anblick wie jetzt; es gab Bauerwirthschaften, aber in kümmerlicher Lage und ohne eigenes Recht bestellte der Bauer die fremde Scholle. Langsam und allmählich besserte sich die Stellung des Bauern. Die Verpflichtung, ein fremdes Grundstück zu bebauen, erstarkte zum dinglichen, zum erblichen Rechte; sie wurde schließlich

zum freien Eigenthum an dem ursprünglich fremden Hofe. Es war dies die Folge einer guten Gesetzgebung, einer Gesetzgebung, welche es sich folgerichtig zur Aufgabe machte, zunächst einen kräftigen Bauernstand zu schaffen, sodann denselben in ungeschwächter Kraft zu erhalten. Das Interesse der Landesherrschaft, welches hier, vielfach im Kampf mit dem gutsherrlichen Interesse, namentlich Dank der Exemptionen in die Bahn einer so heilsamen Entwickelung drängte, war zunächst ein rein fiskalisches. Später allerdings wurden dann die bäuerlichen Verhältnisse zu einem Gegenstande bewußter und traditioneller Pflege und Vorliebe von Seiten der Landesverwaltung. Seit den Zeiten des Salzdahlumer (1577) und des Gandersheimer Landtagsabschiedes (1602) bis herab zu den Ablösungsordnungen der 30er Jahre dieses Jahrhunderts hat die Gesetzgebung daran gearbeitet, dem Lande einen Bauernstand zu schaffen und dessen Lage zu verbessern. Die Erblichkeit des bäuerlichen Rechts, die Untheilbarkeit der Höfe, das Verbot der Vereinigung mehrerer Höfe in einer Hand, das Verbot der Einziehung der Höfe durch die Gutsherren, das strenge Lüneburgische Anerbenrecht, die Regelung des Maßes der Ablagen und Leibzuchten, welche dem Schutze des Anerben diente, verdienen hier vorzugsweise genannt zu werden. Lag der nächste Zweck dieser Einrichtungen auch vielfach nur in der Sicherung des Abgabenwesens, in dem Bestreben, die abgabenpflichtige Stelle, wie man sagte, an der Reihe zu erhalten, so that es dem Resultate keinen Eintrag. Der Bauernstand vermochte die schweren Zeiten des 30jährigen und des 7jährigen Krieges zu überstehen und die Gegenwart hat anzuerkennen, daß sie jener Gesetzgebung eine so glückliche Vertheilung des Grundbesitzes der Provinz verdankt, bei welcher nur etwa 4% des gesammten, der Landwirthschaft dienenden Grund und Bodens auf das Domanium und nur etwa 5% auf den ritterschaftlichen Grundbesitz fallen. Wir halten dies für einen Vorzug gegenüber der Entwickelung großer Theile des östlichen Deutschlands, wo sich das ländliche Grundeigenthum so überwiegend in der Hand adliger Gutsbesitzer zusammenzuziehen vermochte. Aber

blicken wir nicht in die Vergangenheit zurück, fassen wir vielmehr lediglich die Gegenwart und die Zukunft ins Auge.

Man ist in Deutschland längst darüber einig, daß uns in dem gesunden Bauernstande, wie wir ihn in vielen Gegenden des Vaterandes antreffen, die Geschichte unseres Volkes in einer ihrer glücklichsten Seiten entgegentritt. Der Besitz einer zahlreichen, lebensfähigen ackerbautreibenden Bevölkerung hat von je her für eine der Hauptbedingungen der Macht und der nachhaltigen Lebenskraft der Völker gegolten. Schon jenes Latifundia perdidere Italiam beklagt den wirthschaftlichen und socialen Untergang der altitalischen Volkskraft, und das heutige England betrachtet mit Besorgniß die stets rückgängige Bewegung in dem Bestande seiner kleinern ländlichen Grundeigenthümer. Der Großgrundbesitz mit Sklaven- oder heutiger Tagelöhnerbevölkerung, auch wenn es ihm wirklich möglich sein sollte, mit weniger Kapitalaufwand zu produciren, vermag dem Volksleben auf die Dauer das nicht zu ersetzen, was ihm eine reich gegliederte, auf freiem Eigenthum sitzende ländliche Bevölkerung gewährt, welche durch ihrer Hände Arbeit auf ihrem Acker ihr auskömmliches Dasein findet und durch ihre unversiegbare Kraft zu jeder Zeit den gesunden Nachschub für die schnell aufreibenden höhern Thätigkeiten des Volkslebens liefert. Eine solche Bevölkerung ist befähigt, vorübergehend eintretende schwere Zeiten zu überwinden und leistet, in der richtigen Mitte zwischen dem großen Kapitalisten und den Proletariern stehend, der Gesellschaft den unschätzbaren Dienst eines socialen Bandes zwischen den sich abstoßenden Extremen. Das Leben der Bauern ist zwar tagtäglicher Arbeit zugewandt, doch nicht so, daß sie dadurch von der Theilnahme an den sittlichen und geistigen Gütern des Volkes ausgeschlossen wären; sie werden derselben vielmehr je länger je mehr theilhaftig werden. Vor allen Dingen aber trägt diese Bevölkerung in sich den Stolz und das Bewußtsein eines eigenen Heerdes, sie verwächst mit den Interessen von Staat und Gemeinde durch stetigen Besitz und wiegt schwer, wenn das Schiff der bürgerlichen Gesellschaft in den von Zeit zu Zeit nicht ausbleibenden Stürmen das Gleichgewicht zu verlieren droht.

Darf es überraschen, daß das Land eine Gesetzgebung, der es so günstige Zustände verdankt, nicht Preis geben will. Denn wer will es leugnen, daß die glückliche Entwickelung des Bauernstandes in diesem Theile Deutschlands mit dem daselbst geltenden bäuerlichen Rechte in engster Beziehung steht; man müßte denn auch hier zu der bekannten Wendung die Zuflucht nehmen, mit welcher eine gewisse Doktrin über die ihr geschichtlich unbequemen Thatsachen hinwegzugehen liebt, daß nämlich das erreichte Ziel, welches dem Beobachter als der Erfolg einer auf die Erreichung dieses Zieles gerichteten Politik erscheint, nicht durch, sondern trotz dieser Politik erreicht sei. Jedenfalls steht die Regierungsvorlage nicht auf einem solchen Standpunkte. Um jedoch Mißverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich wiederholt, daß nicht behauptet ist, daß es der hier angewandten Mittel anderswo oder zu anderer Zeit nicht bedurft hätte, um einen kräftigen Bauernstand zu schaffen und zu erhalten, es ist nur behauptet, daß die angewandten Mittel den fraglichen Erfolg in diesem Theile Deutschlands thatsächlich gehabt haben. Sollte denn nun wirklich unter alle den Einrichtungen, welche einem bestimmten Zwecke früher gedient haben, nicht die eine oder andere sein, welche auch ferner noch ohne Schaden für diesen Zweck verwandt werden könnte, welcher ja noch jetzt allseitig als ein guter anerkannt wird.

Der Zwang, mittelst dessen das ältere Recht seine öffentlichen Zwecke zu erreichen verstand, war in der Hauptsache ein privatrechtlicher; es verwerthete die Rechte und Rechtsmittel des Gutsherrn oder Obereigenthümers, dessen Interesse, insoweit es sich um Belastung der Höfe oder Veräußerung von Hofestheilen handelte, mit dem öffentlichen Interesse zusammenfiel. Der bloße administrative Zwang, welchen die neuere Gesetzgebung seit den Ablösungen an die Stelle des privatrechtlichen Zwanges zu setzen genöthigt war, konnte die reale Macht privatrechtlicher Interessen auf die Dauer nicht ersetzen. Wo das Privatrecht festhält ohne zu erbittern, erbittert der administrative Zwang ohne festzuhalten. Die Mitwirkung der Aemter wurde bloße Form, die Landdrosteien wurden immer bedenklicher,

ihre Zustimmung zu Veräußerungsgeschäften zu versagen. Die Aufhebung des administrativen Zwanges, d. h. die gesammte Mitwirkung der Verwaltungsbehörden in Höfesachen mußte deshalb längst als eine bloße Frage der Zeit erscheinen. Damit aber war zugleich die Frage über die Beibehaltung einer rechtlichen Höfegeschlossenheit entschieden; man mußte sie entweder aufgeben, oder zu einer absoluten machen, und letzteres war natürlich unmöglich. Die rechtliche Höfegeschlossenheit, d. h. die Beibehaltung von Beschränkungen des dem Hofbesitzer in Beziehung auf seinen Hof oder einzelne Theile desselben zustehenden Verfügungsrechts dürfte denn auch heute nur noch wenige Vertheidiger finden. Es ist deshalb ein Kampf um Windmühlen, wenn die Gegner des Höferechts ihre Angriffe auf diesen Punkt richten. Die Bestimmungen des Regierungsentwurfs über diesen Punkt werden auch in konservativen Kreisen der Provinz voraussichtlich volle Anerkennung finden.

Es hat sich längst die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß der Schwerpunkt des bestehenden Höferechts, der Punkt, wo derselbe als ein lebensfähiges und werthvolles Institut der Gegenwart unter allen Umständen vertheidigt werden muß, in den Bestimmungen über das gesetzliche Erbrecht liegt, in dem Anerbenrechte. Der in dem bestehenden bäuerlichen Rechte übereinstimmend anerkannte Satz, daß der Hof beim Tode des Eigenthümers als Ganzes auf einen einzigen Erben übergeht und daß dieser bei Berechnung der Erbtheile seinen Miterben, den sog. abgehenden Geschwistern gegenüber erheblich bevorzugt wird, enthält das eigentliche Princip, das sociale Geheimniß einer glücklichen Lösung der bäuerlichen Frage.

Er entspricht noch heute wie vor Jahrhunderten den Interessen der bäuerlichen Bevölkerung, und wird von deren Rechtsanschauung getragen, und die Gesetzgebung ist gerade hier noch jetzt in der glücklichen Lage, sich für ihre Zwecke lediglich auf die Benutzung privatrechtlicher Zwangsmittel beschränken zu können. Wer es unternimmt, diesen Satz den fast ausnahmslos übereinstimmenden Wünschen der Betheiligten gegenüber aufzuheben, der hat die Nothwendigkeit eines solchen Schrittes zu beweisen, und so viel bekannt, ist bis jetzt eine

solche Beweisführung Seitens der Gegner des Höferechts, **soweit dieselben sich nicht als Anhänger des vorhin erwähnten volkswirthschaftlichen Dogmas bekennen wollen**, noch gar nicht versucht. — Wir sind bereit, die Gründe anzugeben, welche **für** die Beibehaltung des Anerbenrechts zu sprechen scheinen: Das staatliche und gesellschaftliche Interesse macht es wünschenswerth, daß der der Landwirthschaft dienende Grund und Boden weder in die Hand einer nur ganz geringen Zahl großer Grundeigenthümer, noch in die einer allzugroßen Zahl ganz kleiner, wirthschaftlich ohnmächtiger Eigenthümer gelange, vielmehr seiner Hauptmasse nach in eine erhebliche Anzahl mittlerer und kleinerer Ackerwirthschaften vertheilt bleibe. Es ist vielleicht möglich, einen solchen Zustand unter verschiedenartigen Rechtssystemen aufrecht zu erhalten, aber diese bloße Möglichkeit wird zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit, wenn man die Realtheilung der Höfe im Erbfall zu hindern und zugleich die Anerben bei Vertheilung des Erbschaftswerthes so günstig zu stellen vermag, daß dieselben mit der zur Fortbewirthschaftung des Hofes nöthigen Kapitalkraft ausgestattet sind. Im Gegensatz hierzu muß die durch das Gesetz angebahnte Realtheilung der Höfe im Erbfall und die Gleichstellung der Miterben bei Vertheilung des Nachlasses, der Tendenz Vorschub leisten, Höfe zu zersplittern oder zum Verkauf zu bringen, die Kapitalkraft der Hofannehmer zu schwächen und das bäuerliche Grundeigenthum mit der Zeit in die Hand des großen Kapitals oder eines landwirthschaftlichen Proletariats zu treiben. Da nun der Zustand, welcher an und für sich die günstigern Aussichten verspricht, mit Beifall der Betheiligten bereits besteht, so halten wir es für richtiger, ihn bestehen zu lassen, als dafür einen Zustand einzuführen, bei welchem unsere Aussichten jedenfalls ungünstiger sind, und von der in unsern Augen immer zweifelhafter gewordenen Harmonie der Interessen zu hoffen, daß es dennoch bei diesem guten Zustande bleiben werde.

Durch diese Gründe, welche allerdings zunächst nicht auf dem rein wirthschaftlichen Gebiete liegen, dürfen wir uns unbedenklich bestimmen lassen, weil dasjenige Verhältniß, welches wir damit

aufrecht zu erhalten streben, auch von rein volkswirthschaftlichem Standpunkte als ein Verwerfliches nicht erscheint. Es ist dabei keine übermäßige Starrheit der Verhältnisse zu befürchten; das Grundeigenthum behält die erforderliche Beweglichkeit und den Einzelnen fehlt es nicht an äußerm Antriebe seine Kräfte anzustrengen, denn von einem derartig bequemen Ruhekissen, wie es in einem Fideikommisverbande und ähnlichen Einrichtungen leicht liegt, ist hier nicht die Rede. Insbesondere bildet ja das letztwillige Verfügungsrecht des Vaters, dem man von der andern Seite ein so großes Gewicht beilegt, soweit es sich um die Uebergehung eines vorzugsweise untüchtigen Anerben handelt, ein erwünschtes Korrektiv. Daß der Hofannehmer mit dem erforderlichen Wirthschaftskapital ausgestattet werden soll, kann doch gewiß kein Bedenken machen, und vom wirthschaftlichen Standpunkte aus ist es völlig gleichgültig, ob dieses Kapital ein ererbtes ist. Die Bevorzugung des Anerben gegenüber seinen Geschwistern hat sich nicht auf wirthschaftlichem, sondern auf ethischem Gebiete zu rechtfertigen, und auf diesem ist es mit Erfolg nicht anzugreifen. Hier findet das bäuerliche Anerbenrecht wie die Primogeniturordnung des Privatfürstenrechts und die deutschrechtliche Fideikommiserbfolge ihre Rechtfertigung in den realen Bedürfnissen des Staats und der Gesellschaft und ist mit diesen in seinem Werthe zu beurtheilen. Das Recht wird dahin streben müssen, die Unterschiede auszugleichen, die Gegensätze innerhalb derselben Familie nicht zu schroff zu machen; ein Bruder soll nicht schwelgen, wo der andere darbt; aber ein Recht auf unbedingte Gleichheit ist hier nicht anzuerkennen. Ein solches Recht hat, wo es überhaupt in der Welt vorkommt, seinen Grund nur in seiner Zweckmäßigkeit.

Zu unserer Freude ist die Begründung des Gesetzentwurfs grundsätzlich mit all den Zielen einverstanden, welche wir durch das gesetzliche Anerbenrecht zu sichern wünschen. Sie glaubt indessen das gesetzliche Erbrecht entbehren und mit letztwilligen Verfügungen und freien Vereinbarungen der Betheiligten auskommen zu können. Die Einsicht der Betheiligten in das eigene Interesse des Bauernstandes, meint sie, werde sich, wie anderswo, so auch in Hannover

als ausreichend erweisen, der Zersplitterung der Höfe und der Ueberbürdung des Anerben vorzubeugen. Dies ist schon jetzt, wo noch die Sitte von der Macht des früheren Rechts getragen wird, keineswegs immer anzuerkennen. Mancher Vater stirbt, bevor er sein Testament gemacht, eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten ist nicht immer wahrscheinlich. Das eigne Interesse verleugnet Niemand so leicht. Oft ist es sogar rechtlich unmöglich; man denke an die zahlreichen Fälle, wo eine vormundschaftliche Verwaltung betheiligt ist. Der Vormund ist gar nicht berechtigt, im Interesse einer guten Höfepolitik das Vermögen seiner Pflegebefohlenen zu verschenken. Sodann aber widerspricht es durchaus dem Wesen und dem Begriff der gesetzlichen Erbfolge, dieselbe in einen derartigen Gegensatz zu bringen mit dem, was das vom Gesetzgeber selbst anerkannte Familieninteresse und der vermuthliche Wille der Betheiligten verlangt. Es wäre dies ein gesetzgeberischer Mißgriff, der sich über kurz oder lang rächen müßte, da die Zeit hier jedenfalls eine Ausgleichung suchen würde. Entweder würde man das gesetzliche Erbrecht den Anschauungen der Betheiligten wieder annähern müssen, oder aber die Anschauungen der Betheiligten würden sich an das gesetzliche Erbrecht gewöhnen. Letzteres ist, was wir nicht wünschen, und was auch die Begründung des Entwurfs, wie wir betonen, nicht zu wollen erklärt. Jedenfalls erschwert man den Betheiligten durch die Abänderung des bäuerlichen Erbrechts das Festhalten an der bisherigen Sitte ohne Grund, und raubt dieser und dem bäuerlichen Rechtsbewußtsein diejenige Stütze, welche sie an dem geschriebenen Recht der Intestaterbfolge in so erwünschter Weise findet. Bei Lebzeiten des Hofeswirthes vertritt dessen eigenes Interesse ohne weiteres das Interesse des Hofes. Gerade umgekehrt ist es bei einem Todesfall. Hier läuft das natürliche pecuniäre Interesse mehrerer Miterben dem Hofesinteresse schnurstracks zuwider. Dieser Zeitpunkt ist es, wo der Staat dem Hofesinteresse mit Erfolg zu Hülfe kommen kann, wenn er es überhaupt will. Die Aufrechterhaltung des Anerbenrechts bietet sich ihm von selbst als das zweckmäßigste Mittel dar.

Wenn es hiernach vom Standpunkte der Begründung des Ent-

wurfs an stichhaltigen Gründen fehlt, sich dieses Mittels nicht zu bedienen, so kommen wir damit auf unsern Ausgangspunkt zurück, daß die eigentlich treibende Macht, welche unser bäuerliches Recht zu beseitigen strebt, ausschließlich in jener volkswirthschaftlichen Theorie gesucht werden muß, von deren Standpunkte, wie wir anerkennen, unserm bäuerlichen Rechte eine Berechtigung nicht innewohnt. Und gerade das ist es, was wir zu zeigen wünschen, daß es sich in unserer Höferechtsfrage um nichts anderes handelt als um einen Kampf der Interessen eines wichtigen Theils der bürgerlichen Gesellschaft gegen die im unbewußten Dienste der Centralisation thätige Macht einer gefährlichen Doktrin. Es kann dies nicht oft genug ausgesprochen werden; denn es ist schon ein unendlicher Gewinn, wenn es gelingt, in der öffentlichen Meinung der Ueberzeugung Bahn zu brechen, daß hier und nur hier der Kern unserer Höferechtsfrage liegt. Je weiter diese Ueberzeugung durchdringt, um so mehr dürfen wir hoffen, auch in weitern Kreisen bei der in jüngster Zeit wachsenden Opposition gegen das sogen. Manchesterthum Bundesgenossen zu finden. Die Frage bleibt dann nicht mehr, was sie zunächst scheint, eine rein Hannoversche, sondern sie wird ein das deutsche Volk in seiner Gesammtheit berührender socialer Interessenkampf. Nun glaubt man freilich heutzutage wohl — und zwar mit Zittern — an die sociale Frage in den großen Städten; aber in dem tiefen Frieden unserer stillen Haiddörfer wird sie Manchem schier wunderlich vorkommen. Doch darüber täusche man sich nicht, sondern blicke in die Geschichte. Was heute die Städte beunruhigt, kann morgen das platte Land treffen. Zu den Zeiten der 12 Artikel der Bauern des 16. Jahrhunderts waren es die Gutsherren auf dem platten Lande, nicht die reichen Kaufherren der Städte, welche vor der socialen Frage zitterten. Sehen wir uns bei Zeiten vor, oder sie könnten über Nacht einmal beide bedroht werden.

Gelingt es uns, diese Frage aus diesem Gesichtspunkte zur Entscheidung zu bringen, so sind die Aussichten für die Aufrechterhaltung des Höferechts heute ungleich besser als noch vor wenigen Jahren. Der Glaube, daß die tiefste staatliche Weisheit allein darin

bestehe, daß man alle Dinge sich selbst überlasse, ist tief erschüttert. Es wächst die Einsicht, daß der Mensch auch auf wirthschaftlichem Gebiete die volle Herrschaft über die Natur, zu der er berufen ist, vor Allem aber seine höheren menschlichen Ziele nur dann zu erreichen vermag, wenn er die Kräfte nicht vernachlässigt, die ihm aus seiner geselligen Natur erwachsen, daß es ihm unter Umständen nur mit organisch vereinten Kräften gelingt, gewisse Schwierigkeiten und Gefahren zu besiegen, und daß somit der Staat, dieser höchste Organismus, sich auf die Dauer einer positiven Pflege öffentlicher Interessen ohne Nachtheil nicht zu entziehen vermag. Die Gesetzgebung soll das Volk nicht nur von schädlichen Fesseln befreien, sondern ihm auch in der Pflege berechtigter Interessen zu Hülfe kommen. Sie hat deshalb nützliche Einrichtungen, wo sie dieselben vorfindet, aufrecht zu erhalten. Die Erfahrung lehrt, wie unendlich schwierig es ist, auf socialem Gebiete gute neue Einrichtungen zu schaffen. Wir betrachten es jetzt als eine unserer wichtigsten Aufgaben, für die gewerbetreibende Bevölkerung ein den neuen thatsächlichen Verhältnissen angemessenes sociales Recht an Stelle des mit den alten Formen des Gewerbebetriebes unhaltbar gewordenen, früher Jahrhunderte lang so segensreich wirkenden, ältern Rechtszustandes zu schaffen. Wir bedürfen Einrichtungen, welche hier den Einzelnen befähigen, auch mit durchschnittlicher Begabung sich zu behaupten in dem Strudel der allgemeinen Mitwerbung, ihn zu schützen vor den Gefahren, welche ihn in einer völlig atomisirten Gesellschaft bedrohen, ihm drohen insbesondere von der Macht des mit ungeahnter Raschheit anwachsenden und sich concentrirenden großen Kapitals. Im Gebiete der Landwirthschaft hat sich die Macht des großen Kapitals bisher nicht in der Weise alles verschlingend gezeigt, wie im Gewerbewesen. Aber wer bürgt dafür, daß die Landwirthschaft sich nicht diesen Einflüssen ebenfalls mehr und mehr zugänglich erweisen wird.

Jedenfalls ist die Möglichkeit da, daß das große Kapital sich auch des Ackerbaues bemeistern, die vorhandenen zahlreichen kleinen Kapitalisten vernichten und sie wieder zu Pächtern oder zu Tage-

löhnern machen werde, wie es unsere Bauern vor Beginn unserer jetzigen Rechtsbildung waren. Bekanntlich waren diese Bauern des 16. Jahrhunderts vor Zeiten auch schon einmal freie Grundeigenthümer gewesen. Allerdings waren es im Mittelalter politische Gründe, welche das bäuerliche Eigenthum in die Hand großer Grundeigenthümer trieben; aber es wäre nur Verblendung, zu meinen, daß wirthschaftliche Ursachen einen ähnlichen Umschwung nicht auch herbeiführen könnten. Eintretende schwere Zeiten, wirthschaftliche Krankheiten, schon ein blos vorübergehender, durch das nöthige sociale Gegengewicht nicht ausgeglichener Ueberdruck der Macht des großen Kapitals würden vielleicht zur Vernichtung all des Guten führen, das wir einer langjährigen Entwickelung danken. Hüten wir uns deshalb, die wichtige Stütze, welche das kleine Kapital für solche Nothfälle in dem bäuerlichen Erbrechte im Rücken hat, zu zertrümmern. Die Gesellschaft bedarf einmal solcher Einrichtungen, welche ihren Bau zu tragen und ihn in schlimmer Stunde vor dem Einsturz zu bewahren vermögen. Es ist kaum denkbar, daß sich eine solche Stütze für das kleine ländliche Kapital in einer anderen Form richtiger erfinden ließe, als sie sich uns in dem Anerbenrechte fertig darbietet. Alle Elemente der Rechtsordnung, welche dazu dienen, die Kluft zwischen Arm und Reich, welche die Gesellschaft je länger je mehr zu zerreißen droht, zu schließen, dürfen nicht ohne die zwingendste Noth geopfert werden, wenn man sie nicht durch gleichwirkende Einrichtungen zu ersetzen weiß. Von hier aus könnte uns die Aufhebung des bäuerlichen Anerbenrechtes, an dessen Ersatz durch ähnliche gute Anordnungen vor der Hand gar nicht zu denken ist von späteren Geschlechtern leicht einmal zum Vorwurfe gemacht werden.

Doch auch abgesehen von solchen Gefahren scheint sich die Aufhebung dieses Rechts nicht zu empfehlen, vielmehr eine Reform des Höferechts den Vorzug vor dessen radikaler Aufhebung zu verdienen. Alles Bestehende hat die Vermuthung für sich, daß es eine Berechtigung in sich trage. Eine Einrichtung, welche seit langer Zeit bestanden hat und sich nicht als schädlich erweist — und wer wagte

das hier zu behaupten — kann Vorzüge haben, die vielleicht die Gegenwart nicht sieht, die aber vielleicht das nächste Geschlecht schon wieder anerkennt. Darum soll man den Consequenzen augenblicklich herrschender Ansichten die geschichtlich überlieferte Bildung einer Weisheit früherer Zeiten nicht voreilig preisgeben. Wie lange ist es her, daß die klügsten Leute ihrer Zeit den Kölner Dom als eine abscheuliche, die Stadt entstellende Ruine abzubrechen vorschlugen, und jetzt gilt er uns Allen für ein hervorragendes Denkmal eines einheimischen, neben anderen Kunstformen vollberechtigten Styls. —

Vor allen Dingen aber verlange man nicht, daß allen Bäumen eine Rinde wachse. Der Umstand, daß zu X auch in anderer Form Gutes erreicht worden ist, kann die Zerstörung des zu Y vorhandenen Guten nie entschuldigen, es müßte sich denn um die Lösung einer Aufgabe handeln, die nur dann gut gelöst werden kann, wenn sie einheitlich gelöst wird. Dies ist namentlich denen gegenüber zu betonen, welche den hier gegen die Aufhebung des Höferechts hervorgehobenen Gründen den Einwand entgegen halten, daß in den östlichen Provinzen Preußens, wo man doch ein besonderes bäuerliches Recht schon lange nicht mehr kenne, der Zustand der bäuerlichen Verhältnisse ein völlig so befriedigender sei wie hier. Man ist längst mistrauisch geworden gegen den Werth solcher Vergleichungen einzeln herausgerissener Bestandtheile verschiedener Länder oder staatenartig organisirter Gebilde eines und desselben Landes. Der in dieser Hinsicht zwischen dem Nordosten und dem Nordwesten Deutschlands obwaltende Gegensatz ist nicht zu verkennen; während z. B. die conservative Kraft des Ostens vorzugsweise mit in dem mit vielem Grundbesitz ausgestatteten Adel beruht, sind wir in dieser Beziehung im Nordwesten weit mehr auf den Bauernstand allein angewiesen. Aber wir wollen von dem Hinkenden aller solcher Vergleichungen absehen und die behauptete Thatsache bereitwillig gelten lassen, wir wollen zur Unterstützung noch hinzufügen, daß es sogar in der Provinz Hannover selbst große Gebiete und zum Theil wahrlich nicht die schlechtesten giebt, die ein gesetzliches Anerbenrecht, überhaupt ein sog. Höferecht nicht kennen. Es ist auch nie Jemand

eingefallen, der Gleichförmigkeit wegen in diesen Gebieten das dort nicht heimische, in dem größeren Theile der Provinz herrschende Höferecht einführen zu wollen. Man übersieht zu leicht die völlige Verschiedenheit der Aufgabe, welche die bäuerliche Gesetzgebung seiner Zeit in den östlichen Provinzen Preußens hatte, und welche sie andererseits jetzt in der Provinz Hannover hat. Im Anfange des Jahrhunderts, als es galt, den Staat von seinem tiefen Falle zu heben, da erkannte man mit großem Blick die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der Grundlagen des Staats, und dabei auch der Befreiung des Bauernstandes von den Fesseln, welche diesen social und wirthschaftlich zu erdrücken drohten. Damals griff man zu dem Mittel der vollständigen Aufhebung jedes besondern bäuerlichen Rechts, und das gewählte Mittel führte zum Ziele. Auch in Preußen gelang es, den vorhandenen Bauernstand aus der gedrückten Lage im Anfange des Jahrhunderts zu seiner jetzigen Entwickelung emporzuheben. Die bäuerliche Gesetzgebung in Altpreußen bildet einen Theil der großen Gesetzgebung, welcher Preußen seine Wiedergeburt im Anfange des Jahrhunderts verdankt, und welche die heutige Größe des Staates mit anbahnte. Wir finden deshalb die Vorliebe begreiflich, welche die Angehörigen der östlichen Provinzen für die dortigen Einrichtungen an den Tag legen. Man darf darüber nur nicht verkennen, daß in Hannover dieselben Ziele inzwischen auf anderm Wege ebenfalls erreicht sind; der Unterschied ist nur der, daß dieser Schritt hier unter Beibehaltung des deutschen Rechts gemacht wurde, während man dort zum römischen Rechte übergegangen war. Dank den Ablösungsordnungen und der Landgemeindegesetzgebung erfreut sich jetzt der hannoversche Bauernstand auf dem Boden seines alten Rechtes nicht geringerer Blüthe als der Bauernstand jenseits der Elbe. Es handelt sich deshalb hier in der Provinz nicht darum, für eine bäuerliche Gesetzgebung den richtigen Weg zu finden, sondern darum, ob es sich empfiehlt, den einmal mit Erfolg eingeschlagenen Weg wieder zu verlassen.

Es ist anzuerkennen, daß die Statistik in Preußen bis jetzt keine ungünstige Folgen der dortigen Gesetzgebung aufweist; aber es

ist ebenso zu betonen, daß der vorliegende statistische Stoff bis jetzt nach keiner Seite hin zu Schlüssen berechtigt. Die statistischen Zahlenreihen sind viel zu kurz, sie lassen sich durch künftige Jahrhunderte in verschiedenster Weise ergänzt denken. Schon jetzt scheint eine concentrirende Bewegung des Grundeigenthums, die wir mehr fürchten als die übermäßige Zersplitterung, nicht unwahrscheinlich. Doch es soll aus dieser Statistik absichtlich nichts gefolgert werden; es handelt sich um die Erfahrung zweier Menschenalter, dazu aus einer Zeit eines für ganz Deutschland fast ununterbrochenen beispiellosen Gedeihens. Das Leben und die Schicksale eines Volkes zählen nicht nach Menschenaltern.

Daß die vereinzelte Provinz Westfalen den Anschauungen, welche man aus dem so sehr überwiegenden östlichen Theile des Staates auf sie übertrug, auf die Länge nicht widerstehen konnte, ist erklärlich. Ob dies wirklich nothwendig war, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls lag die Sache für Westfalen ganz anders, wie sie jetzt für Hannover liegt. Der Druck der östlichen Provinzen auf den Gesammtstaat ist heute geringer; das Bedürfniß einer äußerlichen Gleichförmigkeit hat abgenommen. Das heutige große Preußen hat in seinem Innern Raum für verschiedenartige Formen der Auswirkung seiner Volkskraft; es würde selbst auf die möglichst hohe augenblickliche Entwickelung und Ausnutzung aller vorhandenen Kräfte nicht mehr das frühere Gewicht zu legen brauchen, da die jetzige Machtstellung des Staates ihm allenfalls unter Verzicht auf augenblickliche finanzielle Erfolge eine größere Pflege der im Volke ruhenden Kräfte des Beharrens gestattet. —

Nach dem Allen ist nun noch die Frage zu prüfen, ob, wie die Begründung des Entwurfs annimmt, die technischen Schwierigkeiten einer Reform des bestehenden Rechts so groß sind, daß die Gesetzgebung davor zurückschrecken müßte. In unserer Provinz glaubt man nicht, daß dem so sei, im Gegentheil, man zweifelt nicht daran, sich ohne allzu große Schwierigkeiten über die maßgebenden Grundsätze vereinigen zu können.

In dieser Beziehung mag hier angedeutet werden, daß alle

Bestimmungen, welche das Verfügungsrecht der Hofeigenthümer gegenwärtig beschränken, aufzuheben sind, mit ihnen alle Vorschriften, nach welchen es zu Rechtsgeschäften der obrigkeitlichen oder oberlandespolizeilichen Mitwirkung bedarf. In Hinsicht auf das Recht, letztwillig zu verfügen, ist der Hofeigenthümer künftig lediglich an das allgemeine Recht der betreffenden Gegend, insbesondere an die allgemeinen Grundsätze des Notherben- und Pflichttheilsrechts zu binden. Dagegen ist für den Fall der gesetzlichen Erbfolge das deutschrechtliche Anerbenrecht beizubehalten.

Dabei entsteht zunächst die Frage, für welche Besitzungen das Anerbenrecht gelten soll, mit anderen Worten, die Nothwendigkeit, einen festen und brauchbaren Begriff des Bauerhofes aufzustellen. Bei Beantwortung dieser Frage dürfte sich materiell das geschichtliche Princip, in der Form dagegen das der Katastrirung der Höfe empfehlen. Letzteres ist ein Uebelstand, den auch wir gern vermeiden zu können wünschten; aber bei der Schwierigkeit, allgemeine Kennzeichen eines Bauerhofes in das Gesetz richtig aufzunehmen, und der Unmöglichkeit, ohne solche sichere Kriterien die Entscheidung für den einzelnen streitigen Fall in die Hand des Richters zu legen, mehren sich seit einiger Zeit die eine Katastrirung der Höfe empfehlenden Stimmen. Ist dies allerdings eine Unbequemlichkeit, so stehen hier doch die geringen Schwierigkeiten mit der Bedeutung der Sache selbst durchaus in keinem Verhältniß, und diese findet so in der bereits jetzt vorkommenden Führung der Hypothekenbücher, der Handelsregister und der die Grundlage der Hypothekenbücher bildenden Häuserlisten ihre Analogie. Es dürfte sich empfehlen, das Verfahren in die Hand einer in der Mitte der Verhältnisse stehenden obrigkeitlichen Person, und da es sich um den Schutz privatrechtlicher Interessen handelt, am liebsten des Amtsrichters zu legen, dabei indeß den Wünschen der Betheiligten und den Rechtsanschauungen der betreffenden Gegend den gebührenden Einfluß zu sichern. Daneben erscheint das Korrektiv einer höheren Instanz für die immer möglichen einzelnen Mißgriffe nicht wohl entbehrlich. Es ist ein Verzeichniß aller derjenigen Besitzungen anzulegen, welche nach den

gegenwärtigen, unter den Betheiligten herrschenden Anschauungen als Bauerhöfe gelten, und dadurch unter Ausscheidung einerseits der größeren Güter, andererseits der ganz kleinen, einen eigentlich ackerwirthschaftlichen Betrieb nicht mehr zulassenden Besitzungen, eine erste Uebersicht zu gewinnen über den Bestand der von nun an als Bauerhöfe zu behandelnden Landgüter. Die Fortführung der so gewonnenen Höferolle ist in geeigneter Weise zu sichern. Diese Fortführung wird bei den sehr geringen Schwankungen, welche hier erfahrungsmäßig eintreten, in den seltensten Fällen erheblich zu thun machen. Den Hauptvorzug der Rolle würde man darin zu setzen haben, daß durch ihren Inhalt die Hofesqualität einer Besitzung ein für alle Mal in voraus festgestellt sein würde und hierüber nicht erst für den einzelnen anstehenden Fall durch den Richter entschieden zu werden brauchte. Damit ist es den Betheiligten abgeschnitten, in jedem einzelnen Falle wenigstens den Versuch zu machen, eine dem eigenen Interesse günstige Beantwortung der Frage von dem Richter zu erlangen. Uebrigens wird künftig auch trotz der Rolle die eigene Anschauung des Bauern, welcher selbst am besten zu wissen pflegt, ob seine Besitzung ein Bauerhof ist oder nicht, die Hauptsache bleiben. —

Für den Fall, daß man sich mit der Katastrirung befreunden zu können glaubt, wird der nachstehende Vorschlag über diesen Punkt etwa zu erlassender gesetzlicher Vorschriften der Prüfung empfohlen. Auf die Form wird keinerlei Werth gelegt; es ist vielmehr jeder Vorschlag, der die Aufgabe zweckmäßiger und einfacher zu lösen verspricht, willkommen.

§. 1.

Das Gesetz erstreckt sich auf die Provinz Hannover mit Ausnahme

1. des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlinger Landes,
2. des Landes Hadeln,
3. der Bremischen Marschen,
4. des Oberharzes und des Amts Elbingerode.

5. des Fürstenthums Göttingen,
6. des Fürstenthums Grubenhagen und
7. der Grafschaft Hohnstein.

§. 2.

Die in Städten oder deren Feldmarken belegenen Besitzungen oder Grundstücke unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes nicht.

Auch gilt das Gesetz nicht für folgende Landgemeinden:

(Namen etwa von vorn herein auszunehmender Landgemeinden.)

§. 3.

Die Vorschriften dieses Gesetzes beziehen sich nicht auf Besitzungen des Staats und der Gemeinden, sowie sonstiger juristischer Personen, auch nicht auf Rittergüter und solche Besitzungen, über deren Vererbung als Lehen, Fideikommis- oder Stammgüter besondere Grundsätze gelten.

§. 4.

Als Bauerhof zu behandeln ist jede bewohnbare Besitzung mit Landwirthschaft.

Dieselbe verliert die Eigenschaft eines Bauerhofes dadurch nicht, daß auf derselben ein Gewerbe, sei es als landwirthschaftliches Nebengewerbe, sei es selbständig, betrieben wird, auch nicht dadurch, daß die zu derselben gehörenden Grundstücke ganz oder theilweise verpachtet sind.

§. 5.

Das Amtsgericht hat für seinen Bezirk nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 eine Höferolle zu führen.

Für die Unterscheidung der in die Rolle einzutragenden Höfe von den kleinern Besitzungen, auf denen ein eigentlich landwirthschaftlicher Betrieb nicht stattfindet, ist bei Anlegung der Rolle zunächst auf dasjenige Gewicht zu legen, was in der betreffenden Gemeinde herkömmlich feststeht oder doch in Ermangelung eines solchen Herkommens den in derselben herrschenden Anschauungen entspricht.

Nur die in die Rolle eingetragenen Höfe unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 6.

Eintragungen und Löschungen in der Rolle erfolgen von Amts wegen.

Die Gültigkeit einer Löschung ist jedoch durch die Zustimmung des Eigenthümers der Hofstelle, der bis dahin als Bauerhof eingetragenen Besitzung bedingt.

§. 7.

Alljährlich einmal soll ein Verfahren zur Berichtigung der Rolle stattfinden.

Die Vorsteher der Gemeinden sind verpflichtet, dem Amtsgerichte die dazu erforderlichen Nachweisungen zu geben.

Die besondern Vorschriften über die Einrichtung, Weiterführung und alljährliche Berichtigung der Rolle sind durch Ausführungsbekanntmachung zu erlassen.

§. 8.

Eintragungen und Löschungen in der Rolle veröffentlicht das Amtsgericht durch ein für amtliche Bekanntmachungen in dem Bezirke bestimmtes Blatt und stellt daneben dem Eigenthümer der betreffenden Besitzung eine Benachrichtigung darüber zu.

Dieser hat gegen eine ungerechtfertigte Eintragung oder Löschung die Beschwerde wider das Gericht in Gemäßheit der §§. 455—457 der bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850.

Das Beschwerdegericht hat vor seiner Entscheidung (in der Regel) das Gutachten der Amtsversammlung (Gemeindeversammlung?) einzuholen, welche zur Abgabe eines solchen verpflichtet ist.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts hat rückwirkende Kraft für den Inhalt der Rolle.

Das jetzt geltende Recht enthält leider so wenig über die Person des gesetzlichen Anerben, wie über das Maß der demselben vor seinen Miterben zu gewährenden Bevorzugung übereinstimmende Grundsätze. Es ist erwünscht, in dieser Beziehung nicht nur die jetzt obwalten=

den Zweifel durch das neue Gesetz auszuschließen, sondern das Verhältniß für die Provinz auch gleichmäßig zu regeln. Man wird sich voraussichtlich über das Anerbenrecht des ältesten Sohnes einigen und dasselbe auf die Seitenlinie nicht ausdehnen wollen. Dabei ist das Anerbenrecht nicht an einen Stand oder eine gewisse Lebensweise des Hofbesitzers zu knüpfen, sondern wie bei der Lehn- und Fideikommiserbfolge, zu einer an der Sache haftenden Einrichtung zu machen. Die Vermögensstücke, an Grundstücken und Inventar, welche den Bestand des Hofes bilden, hat das Gesetz zu bezeichnen und sodann auszusprechen, daß der so bestimmte Hof bei Eröffnung der Intestaterbfolge als Ganzes dem Anerben zufallen soll. Der durch Schätzer zu ermittelnde Werth des Hofes bildet einen Theil der Erbschaft, zu welcher der Anerbe und dessen Geschwister sämmtlich als Universalsuccessoren berufen werden. Der Anerbe erhält jedoch von dem zu der Erbmasse gehörenden Hofeswerthe einen gewissen Theil nach Art eines Prälegates voraus.

Die Stellung der abgehenden Geschwister, welche nach dem jetzt geltenden Rechte fast durchweg nur aus gewissen Bestandtheilen des Allodes, nicht aber aus Grundeigenthum der Stelle ihre Abfindung erhalten, wird verbessert werden können. Dies erleichtert die ganze Maßregel erheblich; denn man behält es auf diese Weise in der Hand, dem Anerben überall ein ausreichendes Voraus zu sichern, ohne nach der andern Seite zu verletzen. Die Möglichkeit, sich in dem wirthschaftlich richtigen Maße für dieses Voraus zu vergreifen, ist anzuerkennen, ebenso die Möglichkeit, mit einem einheitlichen Reste bei der vorkommenden Verschiedenheit der Höfe für jeden einzelnen Fall das Richtige zu treffen. Aber man beweist zu viel, wenn man daraus die Unmöglichkeit des Gesetzes überhaupt folgern will. Alle Intestaterbfolgeordnungen haben nur das allgemeine Princip im Auge, nicht die wirthschaftlich richtigste Regelung des besondern Falles. Auch das Pflichttheilsrecht beschränkt den Vater seinen Kindern gegenüber in dem letztwilligen Verfügungsrechte nach einer größern Durchschnittsregel, ohne zu fragen, ob diese Regel im einzelnen Falle nicht dennoch einmal zu Härten führen kann. Das römische Intestat-

erbrecht hat stets das gleiche Recht Aller, und doch giebt es Fälle, wo individuelle Rücksichten die Bevorzugung eines Kindes nothwendig erscheinen lassen. In gleicher Weise wird auch die deutschrechtliche Intestaterbfolgeordnung ihr Princip, wonach der Anerbe bei Vertheilung der Erbschaft durch einen gewissen Theil des Hofeswerthes bevorzugt werden soll, hinstellen können, ohne Rücksicht darauf, ob etwa ein größerer Hofannehmer im besondern Falle schon mit einem geringern Voraus wirthschaftlich allenfalls würde fortkommen können.

Durch die Annahme des Princips der Universalsuccession sämmtlicher Geschwister, welche für die Eingliederung des Höferechts in die allgemeine Rechtsordnung wesentliche Vortheile bieten dürfte, sind besondere Anordnungen zur Sicherung der Gläubiger des Erblassers so wie der unter Umständen auch künftig mehr oder weniger leer ausgehenden jüngern Geschwister nicht ausgeschlossen. Ein Gesetz, welches den vorhandenen Rechtsstoff nach den im Vorstehenden kurz angedeuteten Hauptgesichtspunkten zusammenfaßte, würde damit eine Rechtsentwickelung zum Abschluß bringen, deren Verlauf von ihren ersten Anfängen bis in die Gegenwart die Tendenz erkennen läßt, sich aus einem Standesrechte für eine rechtlich und wirthschaftlich abhängige Klasse der Bevölkerung zu einem reinen Höferechte herauszubilden. Man lasse dem Lande dieses Recht, welches ihm theuer ist. Will man diesem Volke jene unverwüstliche Kraft und Zähigkeit, über welche der junge süddeutsche Graf unter den westphälischen Bauern bei Immermann in dem diesen Seiten vorgedruckten Worte seinem Erstaunen Ausdruck giebt, bewahren, so darf man ihm diejenigen Einrichtungen nicht nehmen, welche, wie sie aus der Eigenart dieses Volkes herausgewachsen sind, auch mit dessen guten Eigenschaften in engster Wechselwirkung stehen.

Celle, im September 1872.

